

die Arbeitslöhne, die sie beim Aus- und Einladen verdienen, die Stadt selbst aber bezog in der Regel Gebühren: Hafengeld, Wagegeld u. s. w.

Noch viel beschwerlicher für den Handel war das Stapelrecht auf dem Lande. Ein solches hatte z. B. die Stadt Leipzig; dasselbe ward ihr wiederholt von verschiedenen Kaisern, Maximilian I., Karl V. u. a., bestätigt. Vermöge dieses Rechtes durfte rings um Leipzig auf eine Entfernung von 15 geographischen Meilen nach allen Seiten hin keine Markt- oder Meßfreiheit erteilt, keine Niederlage von Kaufmannsgütern gehalten werden; jede Ware, welche in diesen fünfzehnmeiligen Umkreis hinein geriet, mußte nach Leipzig dirigiert, dort abgeladen und feilgestellt werden, selbst wenn ihr Bestimmungsort in ganz anderer Richtung lag. Ein Landwirt in unmittelbarer Nähe eines Ortes, wo Tuchmacher waren, durfte, wenn dieser Ort innerhalb der 15 Meilen lag, seine Wolle nicht direkt dorthin verkaufen, sondern mußte sie nach Leipzig schaffen, und erst von da konnten sie jene Tuchmacher beziehen.

Noch mehr jeder Kultur hohnsprechend, ja geradezu barbarisch war das „Strandrecht“ und das diesem ähnliche „Grundruhrrecht“, wonach Güter, welche beim Scheitern eines Schiffs den Strand oder beim Umfallen eines Wagens auf festem Lande den Grund berührt hatten (daher der Name), dem Eigentümer des Strandes oder des Bodens verfallen waren.

### Dreizehntes Kapitel.

#### Materielle und geistige Kulturfortschritte des deutschen Volkes in dieser Periode.

Es ist bezeichnend für das Kulturleben des deutschen Volkes in dieser Periode, und insbesondere im letzten Teil derselben, dem 15. Jahrhundert, daß materielle und geistige Kultur einander gleichsam immer näher rücken, sich immer mehr gegenseitig durchdringen, fördern und beleben. Und zwar ist es das allmählich erstarkte Bürgertum, auf dessen Boden sich wesentlich dieser Verschmelzungsprozeß vollzieht. Der wachsende Wohlstand in den Städten macht Kräfte frei für geistige, ideale Bestrebungen, und die Entfaltung